

**Förderverein der Regenbogenschule Taucha e.V.
Satzung**



Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 08. 12. 2014 beschlossen und hat seit diesem Zeitpunkt Gültigkeit.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Regenbogenschule Taucha e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Taucha.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und bezieht sich jeweils auf den Zeitraum 1. September bis 31. August eines Jahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Förderverein der Regenbogenschule Taucha e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Regenbogenschule Taucha. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung der Arbeit an der Schule,
 - b) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie sonstiger Schulausstattungen, soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist,
 - c) die Unterstützung von sportlichen, kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule,
 - d) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen, wie Schulen, Kindergärten, örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen und Kultur- und Sportvereinen,
 - e) die Unterstützung und die Trägerschaft von Schulprojekten sowie die Einwerbung von Drittmitteln hierfür.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person und volljährige natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, aber mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres, erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das letzte Kind des Mitgliedes die Regenbogenschule verlässt. Sofern das Mitglied eine Mitgliedschaft über das Ausscheiden seines Kindes weiterhin wünscht, kann es seine Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung verlängern.



- (4) Der Ausschluss erfolgt,
- a) falls das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder sich in sonstiger Weise grober Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht. Das betreffende Mitglied wird, unter Angabe der gesetzlichen Fristen und unter Angabe der Gründe, schriftlich unterrichtet. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen, nach Mitteilung des Ausschlusses, Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
 - b) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung, unter Androhung des Ausschlusses mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder beim Wegfall des Zwecks des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag sowie dessen Fälligkeit und Höhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden ferner durch Spenden aufgebracht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht im Verein aktiv mitzuwirken. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern sowie regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Schulgebäude (Wandzeitung des Elternbeirates im Erdgeschoss) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festgelegt wurde.
- (2) Jedes Mitglied kann, bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung, schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; ausgenommen hiervon sind Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.



§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Auflösung des Vereins sowie
 - f) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder und Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Hierauf wird in der Einladung verwiesen. Stimmenthaltungen sind bei Wahlen oder Abstimmungen grundsätzlich ungültige Stimmen.
- (2) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln. Die zu ändernden Paragraphen sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mit genauem Wortlaut in der Tagesordnung bekannt zu geben. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder Gesetzesänderungen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen. Die Mitgliederversammlung ist hiervon in der darauf folgenden ordentlichen Sitzung in Kenntnis zu setzen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Der Vorstand des Vereins

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (3) Der Vereinsvorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein im Rechtsverkehr.
- (4) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Besondere Zuständigkeiten oder Aufgaben einzelner Mitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt.



- (5) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden nach Bedarf vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als fünfzig Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben nach zwei Geschäftsjahren vorliegende Rechnungen sowie die Vermögensverwaltung rechnerisch und buchungsgemäß zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, um den Vorstand zu entlasten.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Fördervereine der Oberschule Taucha und des Gymnasiums Taucha mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung des Fördervereins der Regenbogenschule Taucha wurde auf der Gründungsversammlung am 08.12.2014 entsprechend der rechtlichen Bestimmungen von den stimmberechtigten Mitgliedern angenommen.